

VORWORT

Seit Inkrafttreten des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes und des Erscheinens der ersten Auflage des Kommentars, der von Herrn *Krumrey* mitbegründet worden ist, hat der Thüringer Landesgesetzgeber keine umfangreichen substantiellen Gesetzesänderungen im Ordnungsrecht vorgenommen. Gleichwohl ist der Kommentar grundlegend überarbeitet worden. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich insbesondere daraus, dass in der Rechtsanwendung zahlreiche Fragen aufgeworfen worden sind, die bei Erscheinen des Kommentars noch nicht berücksichtigt werden konnten. Bereits bei der ersten Auflage aufgezeigte systematische Unstimmigkeiten sind durch den Gesetzgeber zwischenzeitlich nicht beseitigt worden, was ebenfalls dazu nötigte, sich eingehender den insoweit bestehenden „Thüringer Besonderheiten“ zu widmen. Schließlich erforderten die in der Literatur und vereinzelt in der Rechtsprechung vertretenen unterschiedlichen Ansichten zu ordnungsrechtlichen Problemen eine vertiefte Auseinandersetzung und eigene Stellungnahmen.

Der Kommentar erhebt nach wie vor nicht den Anspruch auf erschöpfende Aufarbeitung ordnungsrechtlicher Probleme und abschließende Würdigung der zu den Rechtsinstituten vertretenen Meinungen. Er ist in erster Linie für den Rechtsanwender in Thüringen gedacht, der sich einen ersten Überblick über das Thüringer Ordnungsrecht verschaffen muss. Dies betrifft sowohl die Mitarbeiter der Ordnungsbehörden in Thüringen als auch Rechtsreferendare und Jurastudenten. Deshalb liegt in der Kommentierung der Schwerpunkt auf den thüringer Besonderheiten des Ordnungsrechts. Allgemeine Probleme können und müssen durch das Studium einschlägiger Fachliteratur erschlossen werden. Die Zitate sind deshalb auf ein Minimum beschränkt und beziehen sich in erster Linie auf Veröffentlichungen und Entscheidungen zum Thüringer Landesrecht. Die ausführliche Zitierweise bei Urteilen soll das Auffinden in juristischen Datenbanken erleichtern.

Weimar, im August 2009

Hartmut Schwan